${\sf cep} \textbf{Monitor}$





Vorschlag für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen** in der Union (Neufassung).

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <u>KOM(2011) 402</u> 06.07.2011 <u>CEP-Analyse</u>				EP: <u>Verhandlungsmandat</u> 28.02.2012				EP, Rat und Kommission: Trilogverhandlungen 28.03.2012				EP: 1. Lesung/Rat: 1. Lesung 10.05.2012/30.05.2012
Abschaffung von Roaming					Das EP strebt als Fernziel die Abschaf- fung von Roamingtarifen an (Erwä- gungsgrund 1b).				Als Fernziel wird die Abschaffung von Roamingtarifen angestrebt (Erwä- gungsgrund 1b).				Sowohl das EP als auch der Rat bestä- tigen das Trilog-Ergebnis.
Preisobergrenzen für An- rufe (Cent pro Minute) auf/für													
VLE: Vorleistungsebene EAE: Eingehende Anrufe auf	Ab 1. Juli	2012	2013	2014	Ab 1. Juli	2012	2013	2014	Ab 1. Juli	2012	2013	2014	1
	VLE	14	10	6	VLE	11	8	5	VLE	14	10	5	
Endkundenebene	EAE	11	10	10	EAE	8	7	5	EAE	8	7	5	
AAE: Abgehende Anrufe auf Endkundenebene	AAE	32	28	24	AAE	25	20	15	AAE	29	24	19	
Preisobergrenzen für SMS-Nachrichten (Cent) auf/für													
VLE: Vorleistungsebene	Ab 1. Juli	2012	2013	2014	Ab 1. Juli	2012	2013	2014	Ab 1. Juli	2012	2013	2014	
AE: Abgehende SMS auf	VLE	3	3	2	VLE	3	2	1	VLE	3	2	2	
Endkundenebene EE: Eingehende SMS auf	AE	10	10	10	AE	8	7	5	AE	9	8	6	
Endkundenebene	EE	0	0	0	EE	0	0	0	EE	0	0	0	
Preisobergrenzen für Da- tendienste (pro 1000 KB in Cent)													
	Ab 1. Juli	2012	2013	2014	Ab 1. Juli	2012	2013	2014	Ab 1. Juli	2012	2013	2014	
VLE: Vorleistungsebene EKE: Endkundenebene	VLE EKE	30 90	20 70	10 50	VLE EKE	25 50	15 30	5 20	VLE EKE	25 70	15 45	5 20	-
													4
Minimale Abrechnungs- dauer	Auf der Endkundenebene darf der Anbieter pro Anruf mindestens 30 Sekunden abrechnen (Art. 7 Abs. 2 UAbs. 4).				Es soll keine minimale Abrechnungsperiode geben.				Auf der Endkundenebene darf der Anbieter pro Anruf mindestens 30 Sekunden abrechnen (Art. 7 Abs. 2 UAbs. 4).				
Standardtarif an den Lan- desgrenzen	_				Ab 1. Juli 2012 muss Verbrauchern, die in einer Zone von10 km auf beiden Seiten einer Landesgrenze wohnen, ein Tarif für Anrufe, SMS-Nachrichten und				Die Anbieter müssen ihre Kunden darü- ber aufklären, wie sie "unfreiwillige Roaminggebühren in Grenzregionen begegnen können. Sie müssen ihre				

${\sf cep} \textbf{Monitor}$

EU-weites Roaming



Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <u>KOM(2011)</u> 402 06.07.2011 <u>CEP-Analyse</u>	EP: <u>Verhandlungsmandat</u> 28.02.2012	EP, Rat und Kommission: Trilogverhandlungen 28.03.2012	EP: 1. Lesung/Rat: <u>1. Lesung</u> 10.05.2012/30.05.2012
		Datendienste angeboten werden, der den inländischen Tarif nicht übersteigt. (neuer Art. 7 Abs. 5 lit. a, Art. 9 Abs. 6 lit. a, Art. 12 Abs. 6 lit. a)	Kunden davor schützen "ungewollt" Roaminggebühren zahlen zu müssen, solange sie sich in ihrem Heimatland befinden. (neuer Art. 14 Abs. 3a, Art. 15 Abs. 4 lit. b)	
Pflichten zur Preisinfor- mation	Vor der Nutzung von Roamingdiensten im EU-Ausland müssen die Anbieter die Mobilfunknutzer unentgeltlich über die Roamingentgelte informieren (Art. 14 Abs.1, Art. 15 Abs. 2).	Vor der Nutzung von Roamingdiensten im EU-Ausland und außerhalb der EU (letzteres ab 1. Januar 2013) müssen die Anbieter die Mobilfunknutzer unentgeltlich über die Roamingentgelte informieren.	Vor der Nutzung von Roamingdiensten im EU-Ausland und außerhalb der EU müssen die Anbieter die Mobilfunknut- zer unentgeltlich über die Roamingentgelte informieren (neuer Art. 14 Abs. 3 lit b, Art. 15 Abs. 5 lit. c).	
Wechselrecht für Mobil- funknutzer	Ab 1. Juli 2014 können Mobilfunknutzer für Roamingdienste "jederzeit" von ihrem Diensteanbieter zu einem anderen inländischen Anbieter wechseln (Art. 4 Abs. 1).	Ab 1. März 2014 können Mobilfunk- nutzer für Roamingdienste "jederzeit" vorübergehend oder dauerhaft von ihrem Diensteanbieter zu einem anderen Anbieter wechseln.	Ab 1. Juli 2014 können Mobilfunknutzer für Roamingdienste "jederzeit" von ihrem Diensteanbieter zu einem anderen Anbieter wechseln.	
	Der Wechsel des Roaminganbieters muss innerhalb von fünf Arbeitstagen abgewickelt werden (Art. 4 Abs. 3 und 4).	Der Wechsel des Roaminganbieters muss schnellstmöglich , aber zumin- dest innerhalb eines Arbeitstages abgewickelt werden.	Der Wechsel des Roaminganbieters muss schnellstmöglich, aber zumindest innerhalb von drei Arbeitstagen abgewickelt werden.	
Auslaufregeln (Sunset- Klausel)	Ab 1. Juli 2018 werden die Vorleistungsentgelte nicht mehr reguliert, wenn der Preis im Durchschnitt aller Anbieter 75% des maximal zulässigen Entgelts nicht übersteigt (Art. 13 Abs. 2). Zwischen 1. Juli 2014 und 1. Juli 2016 werden die Endkundenentgelte nicht länger reguliert, wenn der Preis im Durchschnitt aller Anbieter 75% des maximal zulässigen Entgelts nicht übersteigt. (Art. 13 Abs. 3).	Kein quasi-automatisches Auslaufen.	Kein quasi-automatisches Auslaufen.	

Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren:Das Gesetzgebungsverfahren ist abgeschlossen. Die Verordnung kann wie geplant am 1. Juli 2012 in Kraft treten.